

Amt Grevesmühlen-Land

Vorlage öffentlich

VO/00AA/2021-0247

öffentlich

Beschluss über die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Grevesmühlen-Land

<i>Organisationseinheit:</i> Haupt- und Ordnungsamt <i>Sachbearbeiter:</i> Pirko Scheiderer	<i>Datum</i> 18.11.2021 <i>Verfasser:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Amtsausschuss Grevesmühlen-Land (Entscheidung)	13.12.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Der Amtsausschuss beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Grevesmühlen-Land in der Fassung des Entwurfs in Anlage 1.

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 05.11.2021, welches am 10.11.2021 in der Stadtverwaltung einging, zeigte die untere Rechtsaufsichtsbehörde beim Landkreis Nordwestmecklenburg (uRAB) hinsichtlich § 5 der Hauptsatzung des Amtes Grevesmühlen-Land Änderungsbedarf wegen eines Verstoßes gegen die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern an. Das Schreiben der uRAB ist der Anlage zur Kenntnisnahme beigefügt. Der Verstoß ist offensichtlich anlässlich der Prüfung der angezeigten 1. Änderungssatzung aufgefallen.

Der Änderungsbedarf kann mit der 2. Änderung der Hauptsatzung, wie sie der Anlage als Entwurf zu entnehmen ist, umgesetzt werden

Zur besseren Lesbarkeit der Änderung in der Hauptsatzung enthält die Anlage darüber hinaus eine Synopse.

Finanzielle Auswirkungen

KEINE.

Anlage/n

1	Schreiben uRAB vom 05.11.2021_v4pg (öffentlich)
2	2. Änderungssatzung Amt (öffentlich)
3	Synopse 2. Änderung HS Amt (öffentlich)



**Der Landrat
des Landkreises Nordwestmecklenburg**
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Stadt Grevesmühlen
- Der Bürgermeister –
für das Amt Grevesmühlen-Land
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Stadt Grevesmühlen Eingegangen				
10. Nov. 2021				
Bgm	HA/OA	FIN	BA	KBS

Diese Auskunft erteilt Ihnen Jessica Betker
Zimmer B 3.07 · Rostocker Straße 76 · 23970 Wismar

Telefon 03841 3040 1501 **Fax** 03841 3040 81501
E-Mail S.Ritter@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten
Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Mein Zeichen 15.1 Ri
Wismar, 05.11.2021

Änderungserfordernis des § 5 der Hauptsatzung des Amtes Grevesmühlen-Land

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei einer Durchsicht der mir vorliegenden Hauptsatzung des Amtes Grevesmühlen-Land vom 02.12.2019 ist aufgefallen, dass § 5 Abs. 2 Satz 1 der Hauptsatzung nicht den kommunalrechtlichen Vorgaben entspricht.

In der besagten Passage der Hauptsatzung wird dem Hauptausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land eine Entscheidungskompetenz zugewiesen, die gesetzlich nicht legitimiert ist.

Nach § 136 Abs. 1 Satz 1 KV M-V kann der Amtsausschuss zur Vorbereitung seiner Beschlüsse ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden, die beratend tätig werden. Die beratenden Ausschüsse dienen der Vorbereitung der Entscheidungen des Amtsausschusses oder des Amtsvorstehers, soweit diesem durch Gesetz, Hauptsatzung oder Beschluss des Amtsausschusses einzelne Kompetenzen im Sinne des § 134 Abs. 2 Satz 1 KV M-V übertragen wurden. Eine Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf gesetzlich vorgesehene beratende Ausschüsse ist nicht möglich und läuft daher der Kommunalverfassung zuwider.

Aus den dem Hauptausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land zugewiesenen Aufgaben ergibt sich, dass es sich auch nicht um einen sog. beschließenden Unterausschuss für übertragene Selbstverwaltungsaufgaben i.S d. § 127 Abs. 4 KV M-V handelt, so dass § 136 Abs. 2 KV M-V keine Anwendung findet. Ebenso lässt sich aus den Regelungen des § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung ableiten, dass der

Seite 1/2

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Hauptausschuss kein gesetzlicher Ausschuss anderer Art ist, dem ggf. eine Entscheidungsbefugnis zustehen könnte.

Dem Amt Grevesmühlen-Land wird hiermit geraten, die Hauptsatzung entsprechend meiner Ausführungen in der nächsten Sitzung des Amtsausschusses zu ändern.

So ein Hauptausschuss weiter bestehen soll:

- ist § 5 Abs. 2 Satz 1 in Bezug auf die Entscheidungskompetenz bezüglich der Förderanträge Dritter bis 1000 € und die Annahme von Spenden unter 1000 € zu streichen

Es wird darauf hingewiesen, dass die nach § 5 Abs. 2 Satz 1 der Hauptsatzung dem Hauptausschuss zugewiesene Entscheidungsbefugnis mit Zugang dieses Schreibens nicht mehr ausgeübt werden darf.

Für bereits gefasste Beschlüsse des Hauptausschusses werden keine Rechtsverletzungen geltend gemacht.

Über eine Rückmeldung, wann Sie beabsichtigen die Hauptsatzung entsprechend meiner Ausführungen zu ändern, habe ich mir als Termin den 03.12.2021 vorgemerkt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



S. Ritter

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Grevesmühlen-Land vom

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Satz 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung des Gesetzes vom 13 Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467), wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 13.12.2021 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

In § 5 „Ausschüsse“ wird in Absatz 2 die dem Hauptausschuss übertragene Entscheidungskompetenz gestrichen. Damit erhält Absatz 2 folgenden neuen Wortlaut:

„Der Hauptausschuss befasst sich mit:

1. Der Vorbereitung der Amtsausschusssitzungen
2. Dem Finanz- und Haushaltswesen und
3. Der Vorbereitung des Haushaltsplanes.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grevesmühlen, den ...

Bernardus Straathof
Amtsvorsteher

(Dienstsiegel)

Synpose zur 2. Änderung der H a u p t s a t z u n g des Amtes Grevesmühlen-Land vom ...

Auf der Grundlage des § 129 in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom ~~XX.XX.XXXX~~ und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 5 Ausschüsse

(1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Dem Hauptausschuss gehören neben dem Amtsvorsteher und der ersten und zweiten Stellvertretung weitere drei Mitglieder des Amtsausschusses an.

(2) Der Hauptausschuss **entscheidet über:**

- ~~1. Förderanträge Dritter bis 1000 €~~
- ~~2. Die Annahme von Spenden unter 1000 €.~~

Er befasst sich mit:

1. Der Vorbereitung der Amtsausschusssitzungen
2. Dem Finanz- und Haushaltswesen und
3. Der Vorbereitung des Haushaltsplanes.

(3) Gemäß § 136 Abs. 3 (KV M-V) in Verbindung mit § 1 des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern wird ein gemeinsamer Rechnungsprüfungsausschuss für das Amt Grevesmühlen-Land und die amtsangehörigen Gemeinden gebildet. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird mit neun Mitgliedern besetzt, davon sind mindestens zwei Mitglieder des Amtsausschusses Grevesmühlen-Land.

(4) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

(5) Im Fall ihrer Verhinderung werden Ausschussmitglieder nicht vertreten.